

Justizariat

Az. 1020_JUS

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
15 / 2025	1 - 17	JUS – 1020

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen
Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**2. Satzung zur Änderung
der
Grundordnung
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 17. Februar 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Mai 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de), die zuletzt durch § 1 der Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. November 2023 geändert worden ist (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 36; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

Kapitel 1	Allgemeines.....	7
§ 1	Name und Rechtsstellung	7
§ 2	Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Mitglieder der Hochschule	7
Kapitel 2	Aufbau und Organisation der Hochschule	8
§ 3	Gliederung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in Fakultäten...	8
Abschnitt 1	Hochschulleitung	9
§ 4	Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl.....	9
§ 5	Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten	10
§ 6	Berichte, Nachweise, Stellungnahmen	10
Abschnitt 2	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten	10
§ 7	Wahlorgan, Wahlleiterin oder Wahlleiter	10
§ 8	Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten	11
§ 9	Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses.....	13
§ 13	Wahlprüfung	14
§ 14	Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten	14
§ 15	Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung.....	15
Abschnitt 3	Erweiterte Hochschulleitung	16
§ 17	Zusammensetzung	16
Abschnitt 4	Senat und Hochschulrat.....	16

§ 18	Senat	16
§ 19	Hochschulrat.....	17
Abschnitt 5	Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst	19
§ 20	Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst	19
§ 21	Wahlverfahren und Amtszeit.....	20
§ 22	Stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule	21
§ 23	Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und Gleichstellungskonzept	21
Abschnitt 6	Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter für die Belange der Studierenden	22
§ 24	Aufgaben.....	22
§ 25	Bestellung und Mitwirkungsrechte	22
Abschnitt 7	Sachverständigenausschüsse (Art. 29 Abs. 6 BayHIG) und Ältestenrat.....	23
§ 26	Einrichtung und Aufgaben der Sachverständigenausschüsse	23
§ 27	Einrichtung und Aufgaben des Ältestenrats.....	24
§ 28	Wissenschaftliche Einrichtungen	25
§ 29	Kuratorium	25
Kapitel 3	Fakultäten	26
Abschnitt 1	Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan	26
§ 30	Amtszeit.....	26
§ 31	Wahl der Dekanin oder des Dekans.....	26
§ 32	Wahl der Prodekanin oder des Prodekans.....	27
§ 33	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	28
§ 34	Abberufung von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan	28
Abschnitt 2	Studiendekanin oder Studiendekan	29
§ 35	Amtszeit und Wahlverfahren	29
Abschnitt 3	Fakultätsräte.....	29
§ 36	Größe der Fakultätsräte	29

Abschnitt 4	Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten	30
§ 37	Aufgabenbereich.....	30
§ 38	Wahlverfahren und Amtszeit	31
§ 39	Die Stellvertretung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.....	31
Kapitel 5	Studierendenparlament, Allgemeiner Studierenden Ausschuss, Fachschaftsvertretung 34	
§ 48	Studierendenparlament	34
§ 49	Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA)	36
§ 50	Fachschaftsvertretung	38
Kapitel 6	Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien.....	40
§ 51	Geltungsbereich	40
§ 52	Ladung und Ladungsfristen	40
§ 53	Beschlussfähigkeit	40
§ 54	Zustandekommen von Beschlüssen	41
§ 55	Öffentlichkeit.....	42
§ 56	Geheime Abstimmung.....	42
§ 57	Stimmrechtsübertragung	43
§ 58	Geschäftsordnung	43
Kapitel 7	Kooperative Studiengänge	44
§ 59	Zweitmitgliedstatus	44
Kapitel 8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	44
§ 60	Änderung der Grundordnung	44
§ 61	Inkrafttreten.....	44“

2. Nach § 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Als staatliche Bildungseinrichtung steht die Hochschule für die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Werteordnung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Hochschulleitung kann weitere Ehrentitel für die Würdigung besonderer Verdienste vergeben. ²Näheres regelt eine von der Hochschulleitung beschlossene Richtlinie.“

b) Die bisherigen Abs. 4 und Abs. 5 werden Abs. 5 und Abs. 6.

c) In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch die Wörter „bis zu vier“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Amtszeit“ das Wort „regelmäßige“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²Die Amtszeit beginnt jeweils zu Semesterbeginn.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 ergänzt:

„³Die Amtszeit von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann sich bei entsprechendem Beschluss des Hochschulrats um bis zu ein Semester verlängern.“

c) In Abs. 4 werden die Wörter „Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen“ ersatzlos gestrichen.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person“ ersatzlos gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Das Verfahren zur Durchführung der Präsidentschaftswahl soll so frühzeitig stattfinden, dass ein gemeinsamer Amtsantritt der Präsidentin oder des Präsidenten mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten möglich ist.
- (2) ¹Es wird eine Findungskommission gebildet. ²Dieser gehören mindestens an:
1. die oder der Hochschulratsvorsitzende,
 2. die oder der Senatsvorsitzende,
 3. die Wahlleitung (beratend),
 4. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst (beratend)
 5. von jeder der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gruppen eine Person.
- (3) ¹Der Stellenausschreibungstext wird von der Wahlleitung erstellt und mit der Findungskommission abgestimmt. ²Die Stelle wird mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen (Ordnungsfrist) ausgeschrieben. ³Nach Möglichkeit sollen die im Rahmen des Wahlverfahrens anzuberaumenden Termine frühzeitig und bereits mit der Stellenausschreibung bekanntgegeben werden.
- (4) Bewerbungen sind bei der Wahlleitung einzureichen; diese kann gegebenenfalls Unterlagen nachfordern.
- (5) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gibt die Wahlleitung den Mitgliedern der Findungskommission die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber unverzüglich zur Kenntnis. ²Daneben gewährt die Wahlleitung der Findungskommission unverzüglich einen geeigneten Zugang zu den Bewerbungsunterlagen; dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

- (6) ¹Die Findungskommission erstellt möglichst zeitnah und nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen den Entwurf eines Wahlvorschlags. ²Der Entwurf ist anhand einer dokumentierten Kriterienmatrix zu begründen und soll mindestens drei Namen enthalten. ³Die Wahlleitung übermittelt den Dekaninnen und Dekanen sowie den Hochschulratsmitgliedern den Entwurf des Wahlvorschlags und die Bewerbungsunterlagen der benannten Personen; dies kann jeweils auch durch die Gewährung eines geeigneten elektronischen Zugangs erfolgen.
- (7) ¹Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekaninnen und Dekane zur Diskussion des von der Findungskommission entworfenen Wahlvorschlags ein. ²Die Dekaninnen und Dekane sowie die Hochschulratsmitglieder erstellen im Rahmen dieses Termins jeweils einen eigenen Wahlvorschlag und übermitteln diesen der oder dem Hochschulratsvorsitzenden und der oder dem Senatsvorsitzenden. ³Eine etwaige Vorstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, kann in diesem oder einem weiteren Termin erfolgen. ⁴Der Versand der Einladung an Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Vorstellungstermin. ⁵Die Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme in den Wahlvorschlag.
- (8) ¹Auf Basis der von den Dekaninnen und Dekanen sowie Hochschulratsmitgliedern eingereichten beiden Wahlvorschläge erstellt die oder der Hochschulratsvorsitzende gemeinsam mit der oder dem Senatsvorsitzenden einen finalen Wahlvorschlag. ²Der finale Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten und nennt die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge. ³Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet der Wahlleitung den finalen Wahlvorschlag in Textform zu. ⁴Der finale Wahlvorschlag darf nur Personen enthalten, die die Bestellungs Voraussetzungen erfüllen. ⁵Die Wahlleitung holt von den final vorgeschlagenen Personen jeweils das Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ein.
- (9) ¹Die Wahlleitung lädt spätestens eine Woche vor der Wahl in Textform unter Angabe des Wahltermins sowie unter Angabe des Wahlvorschlags zur Wahl ein. ²Die Wahl soll nach Möglichkeit frühestens eine Woche nach der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden.

- (10) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt zeitnah eine neue Präsidentschafts- und Vizepräsidentschaftswahl.“

7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

- (11) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleitung die Beschlussfähigkeit des Hochschulrates gemäß § 53 fest. ²Anschließend bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit der Wahlleitung den Wahlausschuss. ³Die Wahlleitung sitzt dem Wahlausschuss vor. ⁴Über die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis wird ein Wahlprotokoll erstellt.
- (12) ¹Jedes Hochschulratsmitglied hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe von § 57 zulässig. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.
- (13) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
 2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 3. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 4. er außer der Bezeichnung der oder des Gewählten Zusätze enthält.
- ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.
- (14) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt. ²Erreicht keine Kandidatin und kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so genügt ab einschließlich dem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit, wobei ab einschließlich dem dritten Wahlgang nur noch Personen zur Wahl stehen, die im vorherigen Wahlgang erstplatziert waren. ³Kann auch in einem fünften Wahlgang keine Person bestimmt werden, erfolgt ein sechster Wahlgang frühestens am nächsten Tag und spätestens innerhalb von zwei Wochen; kann auch in diesem Wahlgang keine Person bestimmt werden, entscheidet das Los. ⁴Welche Personen jeweils zur Wahl stehen,

bestimmt die Wahlleitung auf Grundlage des Ergebnisses des jeweils vorangegangenen Wahlgangs.

(15) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich hochschulöffentlich verkündet.

²Die Wahlleitung teilt der Gewählten oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.

(16) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, schlägt die Wahlleitung sie oder ihn im Namen der Hochschule der zuständigen Staatsministerin oder dem zuständigen Staatsminister unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.“

8. Die §§ 10 bis 12 werden ersatzlos gestrichen.

9. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten in Textform zu übermitteln.“

10. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

(1) ¹Die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll möglichst zeitnah nach der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen. ²Ein gemeinsamer Amtsantritt mit der Präsidentin oder dem Präsidenten soll angestrebt werden. ³Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, soll zeitnah eine Wahl bis zum Ende der laufenden Amtszeit erfolgen.

(2) ¹Die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident übermittelt der Wahlleitung möglichst zeitnah nach ihrer oder seiner Wahl ihre oder seine Wahlvorschläge. ²Der Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten, ebenfalls können für unterschiedliche Vizepräsidentschaftsämter jeweils einzelne Wahlvorschlagslisten eingereicht werden oder für alle Vizepräsidentschaftsämter ein gemeinsamer

Wahlvorschlag. ³Eine Einverständniserklärung der Personen auf dem Wahlvorschlag oder den Wahlvorschlägen ist beizufügen.

(3) ¹Die Wahlleitung gibt den Hochschulratsmitgliedern rechtzeitig den Termin zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Wahltermin und den zur Abstimmung stehenden Wahlvorschlag bekannt. ²Die Wahl kann im Rahmen einer regulären Hochschulratssitzung stattfinden.

(4) ¹Im Übrigen gelten die §§ 8 Abs. 1, Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 sowie § 9 mit Ausnahme des § 9 Abs. 6 entsprechend. ²Die Bestellung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt durch den amtierenden Präsidenten.“

11. § 16 wird ersatzlos gestrichen.

12. In § 17 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

13. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sonstigen“ durch die Wörter „wissenschafts- und kunststützenden“ ersetzt.

14. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

15. In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

16. § 19 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Amtszeit der hochschulangehörigen Mitglieder (Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1) bestimmt sich nach der Wahlordnung.“

17. Kapitel 2 Abschnitt 5 erhält folgende neue Überschrift: „Abschnitt 5 Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“.
18. § 20 erhält die neue Überschrift „Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen in Textform einzureichen.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 werden die Wörter „der oder der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „der oder des ausscheidenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
20. § 22 erhält die neue Überschrift „Stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule“ und wird wie folgt neu gefasst:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird eine erste und zweite Stellvertretung gewählt, die jeweils im Verhinderungsfall tätig wird.“

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „oder der stellvertretende Frauenbeauftragte der Hochschule ist“ durch die Wörter „Stellvertretungen sind“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und Gleichstellungskonzept

- (5) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule, ihre oder seine Stellvertretung, und die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten bilden zusammen die Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. ²Sie tritt mindestens einmal im Semester unter Leitung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule zusammen. ³Die Konferenz ist einem Sachverständigenausschuss gleichgestellt.
- (6) Die Hochschule gibt sich ein Gleichstellungskonzept für das akademische Personal und die Studierenden und schreibt dieses fort.“

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) An der Hochschule besteht je ein Sachverständigenausschuss für:

1. Lehre und Studium;
2. Wissens- und Technologietransfer sowie angewandte Forschung und Entwicklung;
3. Haushalt;
4. Raum und Bau;
5. Internationale Beziehungen;

6. IT.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Den Vorsitz in den Sachverständigenausschüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 führen die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Den Vorsitz im Sachverständigenausschuss gemäß Abs. 1 Nr. 3 führt die Kanzlerin oder der Kanzler oder deren oder dessen Ständige Vertreterin oder Ständiger Vertreter.“

c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule“ ersetzt.

23. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28

Wissenschaftliche Einrichtungen

¹Die Hochschulleitung ist zuständig für die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen. ²Voraussetzung für eine Einrichtung ist stets die Vorlage einer Geschäftsordnung mit mindestens Regelungen zu

1. der Zuordnung der Einrichtung zu einer Organisationseinheit (z. B. Fakultät) sowie ihrer Struktur einschließlich Gremien und Sprecher sowie
2. der Quelle der finanziellen und personellen Ressourcen sowie der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten und Zeichnungsberechtigungen.

³Es können auch Studienfakultäten eingerichtet werden. ⁴Für diese gilt Entsprechendes.“

24. § 30 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 wird das Wort „schriftlichem“ gestrichen und nach dem Wort „Einverständnis“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
26. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5 erhält folgende Fassung: „zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,“
 - b) Nr. 6 erhält folgende Fassung: „eine Vertreterin oder einen Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,“
 - c) In Nr. 8 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
27. Kapitel 3 Abschnitt 4 erhält folgende neue Überschrift: „Abschnitt 4 Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten“.
28. In § 37 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
29. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Vorgeschlagenen“ die Wörter „in Textform“ ergänzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“.
30. § 39 erhält die neue Überschrift „Die Stellvertretung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät“. Das Wort „Frauenbeauftragten“ wird jeweils durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

31. In § 39 c Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „sonstigen“ durch die Wörter „wissenschafts- und kunststützenden“ ersetzt.
32. Das Kapitel 4 mit den §§ 40 bis 47 wird ersatzlos gestrichen.
33. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und nach den Bestimmungen der Hochschulwahlordnung“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„³Soweit nicht anders geregelt, finden die Vorschriften der Wahlordnung sinngemäße Anwendung.“
 - c) Abs. 1 Satz 9 wird wie folgt neu gefasst:
„⁹§ 8 Abs. 3 Satz 1 Wahlordnung gilt für Neuwahlen nicht.“
 - d) In Abs. 10 Satz 3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Grund“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
34. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „BayHSchWO“ durch das Wort „Wahlordnung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:
„⁵Soweit ein reibungsloser Hochschulbetrieb die Kommunikation mit einer einzelnen Ansprechperson erfordert, so ist dies jeweils die Person, die bei der Hochschulwahl die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. ⁶Die Fachschaftsvertretung kann diese Aufgabe auch auf eine andere Person aus ihrer Mitte übertragen. ⁷Die Ansprechperson hat die Pflicht, in der Kommunikation unparteiisch zu agieren und im Sinne der gesamten Fachschaftsvertretung zu handeln. ⁸Die gesamte Fachschaftsvertretung ist über den Kommunikationshergang stets informiert zu halten.“
35. In § 54 Abs. 3 werden die Wörter „Frauenbeauftragten/zum Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten sowie den jeweils stellvertretenden Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „oder zum Beauftragten für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst sowie die jeweiligen Stellvertretungen“ ersetzt.

36. § 57 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder in der Stimmrechtsübertragung inhaltlich oder zeitlich bezeichnete Teile von einzelnen Sitzungen in Textform zulässig; erfolgt die Stimmrechtsübertragung nicht schriftlich, ist der Versand aus einem personalisierten Account erforderlich.“

37. § 58 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Im Zweifel gilt die Geschäftsordnung des Senats für Gremien und sonstige Zusammenkünfte entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 32 am 1. Mai 2025 in Kraft; Berufungsverfahren, bei welchen die Stellenausschreibung bereits veröffentlicht wurde, richten sich weiterhin nach den Vorschriften der Grundordnung in ihrer Fassung vor dem 1. Mai 2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Februar 2025.

Nürnberg, den 18. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 15; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.